

Berlin, 14. November 2025

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Referentenentwurf.

A. Das Wichtigste in Kürze

Mit den erweiterten Regelungen zum Strafrecht werden Unternehmen erhebliche Aufwendungen zur Anpassung ihrer Compliance-Regeln vornehmen müssen. Wenn Sanktionen über das europarechtlich vorgegebene Maß hinausgehen, benachteiligen nationale Strafen deutsche Unternehmen im europäischen Wettbewerb. Der Gesetzesentwurf geht an vielen Stellen über EU-Vorgaben hinaus. Deshalb sollte das Strafmaß - auch in Einklang mit den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag - den europäischen Maßgaben entsprechend angepasst werden.

Besonders kritisch sieht die DIHK die massive Erhöhung der Bußgelder für alle Arten von Ordnungswidrigkeiten auf das Vierfache der bisherigen Bußgeldhöhe. Dass eine so grundsätzliche Änderung unter dem Gesetzestitel „Umweltstrafrecht“ versteckt wird, wird der Bedeutung, die eine solche generelle Sanktionserhöhung für alle Rechtsanwender hat, nicht gerecht und widerspricht den Grundsätzen einer besseren Rechtssetzung.

Die grundlegenden Probleme, die die deutsche gewerbliche Wirtschaft mit diesem Gesetz hat, sind bereits in der EU-Richtlinie begründet. Die Bundesregierung sollte sich deshalb - bspw. im Rahmen des sog. Umwelt-Omnibus – für eine verhältnismäßigere und nachvollziehbarere Gestaltung der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie einsetzen. Um die Verständlichkeit und Rechtssicherheit für Unternehmen zu verbessern, sollten die Begriffsdefinitionen eindeutiger und verständlicher formuliert werden und die Kohärenz verschiedener Sanktionsregelungen im Umweltrecht verbessert werden.

B. Inhaltliche Ausführungen

Mit dem Referentenentwurf plant das BMJV, die Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt vom April 2024 umzusetzen. Mit dieser Richtlinie legt die EU-Mindestvorschriften für die Definition von Umweltstraftaten und für die Verhängung von Strafen zum Schutz der Umwelt europaweit fest. Damit bezweckt sie gleichzeitig die bessere Durchsetzung des Umweltrechts der Europäischen Union und die Verhinderung von Umweltkriminalität.

Das Umweltstrafrecht ist für Unternehmen von großer Bedeutung. Verstöße gegen das Umweltrecht können nicht nur zu hohen Geldbußen, sondern auch zu Betriebsverboten und persönlicher Haftung bis hin zu Freiheitsstrafen führen. Umwelt-Compliance ist deshalb ein zentraler Bestandteil des Risikomanagements vieler Unternehmen. Tätigkeiten, die unter die Straftatbestände des StGB fallen, werden von Unternehmen besonders sensibel gehandhabt. Der Aufwand für die Wirtschaft wird daher beträchtlich. Daher ist nicht nachzuvollziehen, warum der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft mit „voraussichtlich keine Kosten“ angesetzt wird.

Dies zeigte sich besonders in der Gaskrise im Jahr 2022: Unternehmen und Genehmigungsbehörden sahen sich bei der schnellen Umstellung von Verbrennungsanlagen auf andere Brennstoffe (Fuel-Switch) gehindert, da § 327 StGB Absatz 2 das Betreiben nicht genehmigter Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren sanktioniert. Das Strafrecht verhinderte dadurch selbst in diesem Krisenfall Abweichungen von immissionsschutzrechtlichen Anforderungen, da Betreiber und Genehmigungsbehörden Haftstrafen fürchten mussten. Erst nach einem mehrmonatigen Gesetzgebungsverfahren, das Abweichungen in einer Gasmangellage ausdrücklich erlaubte, konnten Unternehmen ihre Anlagen kurzfristig umstellen.

Die DIHK teilt das Ziel der Richtlinie und des Referentenentwurfs, das Umweltrecht besser durchzusetzen und europaweit einheitliche Umweltstandards zu schaffen. Allerdings sollte die Umsetzung des europäischen Rechts dabei nicht über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehen. Die Komplexität des nationalen und europäischen Umweltrechts können gerade kleine und mittelständische Unternehmen schon jetzt kaum mehr überblicken. Mit der Umsetzung wird es noch komplizierter. Unternehmen können angesichts der Erweiterungen der Strafbarkeit gerade durch die sog. Eignungsdelikte schnell in den strafbaren Bereich gelangen. Hier ist es besonders wichtig, im Sinne des Bestimmtheitsgrundsatzes klarere Definitionen aufzustellen und möglichst auf Verweisungen zu verzichten. Insgesamt sollte besser versucht werden, auf Verhältnismäßigkeit zu achten und dafür die wenigen Spielräume der Richtlinie aususchöpfen. Dies bezieht sich insbesondere auf den Verschuldensmaßstab. Aber auch bei der praktischen Anwendung durch die Strafverfolgungsbehörden und der Bestimmung der konkreten Sanktionshöhe wird Augenmaß notwendig sein.

Bereits in der EU-Richtlinie sind sowohl handwerkliche als auch strukturelle Fehler enthalten, schon die Kompetenzgrundlage erscheint schwierig, die zahlreichen unbestimmten und auslegungsbedürftigen Rechtsbegriffe der Richtlinie (z. B. Ökosystem) erscheinen schwer mit dem gerade im Strafrecht äußerst wichtigen Bestimmtheitsgrundsatz vereinbar. Daher ist es bei der Umsetzung besonders wichtig, nicht über die EU-Richtlinie hinauszugehen und unklare, komplizierte und schwer verständliche Formulierungen der RL angesichts des verfassungsrechtlich vorgegebenen Bestimmtheitsgrundsatzes in einer Weise zu fassen, dass Unternehmen wissen, woran sie sich zu halten haben und welches Verhalten strafbewehrt ist.

Mit Blick auf die äußerst komplizierte Materie und die enge Zeitschiene für die Abgabe einer Stellungnahme fällt eine Beurteilung schwer, ob der Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie wirklich zwingend in allen Details so formuliert werden muss, wie er jetzt vorgelegt wurde. In der Gesetzesbegründung selbst ist an vielen Stellen ausgeführt, dass der Entwurf über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehe: Dies findet sich mindestens in der Begründung zu § 326 Absatz 1 Nummer 4, § 328 Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 330 Absatz 3 StGB-E sowie § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 OWiG-E sowie § 69 Absatz 2 Nummer 3, § 69 Absatz 10 und § 69b Absatz 10 BNatSchG-E, § 68a Absatz 6 PflSchG-E.

Strafrechtliche Sanktionen beschränken häufig gewerbliche Tätigkeiten, da Unternehmen im Rahmen ihres Risikomanagements hier besonders sorgfältig dokumentieren und kontrollieren müssen. Sie müssen dann hohe Aufwendungen zur Anpassung ihrer Compliance-Regeln vornehmen. Wenn Sanktionen über das europarechtlich vorgegebene Maß hinausgehen, benachteiligen nationale Strafen deutsche Unternehmen im europäischen Wettbewerb. Deshalb sollte der Referentenentwurf – auch in Einklang mit den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag – das Strafmaß den europäischen Maßgaben entsprechend angepasst werden.

Definition Körperverletzung

Bei der Definition der Körperverletzung wird unter Ziffer 14 der Erwägungsgründe zur EU-Richtlinie herausgearbeitet, dass darunter ausdrücklich nicht die **psychische Gesundheit** gemeint ist. Diese Beschränkung fehlt bislang im Referentenentwurf und sollte unbedingt in den Gesetzestext aufgenommen werden. Bereits jetzt lässt sich die Prognose wagen, dass die neuen strafrechtlichen Möglichkeiten intensiv von denjenigen genutzt werden, die Großprojekte, insbesondere Infrastrukturprojekte, unter allen Umständen verhindern wollen. Entsprechend hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass die neuen strafrechtlichen Normen fester Bestandteil jedes nachbarrechtlichen Streits werden, gerade wenn davon Unternehmen betroffen sind. Insofern ist kaum verständlich, woher die Einschätzung kommt, dass durch die neue Rechtslage Behörden gar nicht und die Justiz nur in geringem Umfang zusätzlich belastet werden. Aus der Sicht dieses Personenkreises ist eine Strategie mit der Behauptung naheliegend, dass durch Lärm und Erschütterungen gesundheitliche Schäden eingetreten sind oder eintreten können. Die ausdrückliche Ausnahme von Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit

sollte auch mit Blick auf die Eignungsstraftaten erfolgen. Es gibt wohl kein Geräusch, das nicht geeignet ist, bei einzelnen Personen psychische Beeinträchtigungen herbeizuführen. Aus diesem Grund sollte wenigstens die psychische Gesundheit ausdrücklich aus dem Tatbestand ausgenommen werden.

Unklare und kaum verständliche Rechtsbegriffe

In neun Vorschriften des Gesetzentwurfs für das Strafgesetzbuch taucht der Begriff „**Ökosystem**“ als Straftatbestand auf: Missbrauch oder das Freisetzen ionisierender Strahlen (§ 309 und § 311), Bodenverunreinigung (§ 324a), Luftverunreinigung (§ 325), Verursachung von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierender Strahlen (§ 325a), unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326), unerlaubtes Betreiben von Anlagen (§ 327), unerlaubte Ausführung von Vorarbeiten (§ 327a), unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern (§ 328), auch bei der Definition besonders schwerer Fälle einer Umweltstraftat (§ 330).

Definiert wird das „Ökosystem“ in § 330d Abs. 1 Ziff. 2 der Entwurfsfassung des StGB als „ein ökologisch bedeutendes, komplexes, dynamisches Wirkungsgefüge von Pflanzen-, Tier- und Mikroorganismengemeinschaften und ihrer abiotischen Umwelt in einer funktionellen Einheit, die Lebensraumtypen, Lebensräume von Arten und Artenpopulationen umfasst.“ Diese Definition steht genauso in der umzusetzenden Richtlinie 2024/1203, ist aber dennoch unklar und sehr auslegungsbedürftig. Schon ein Gartenteich von 1m Tiefe erfüllt die Definition eines Ökosystems. Auf dieser Schwelle Straftatbestände zu formulieren, erscheint daher unverhältnismäßig.

In den Bereichen Wasser, Boden, Luft werden die Begriffe „nachteilige Veränderung“, „erhebliche Schäden“ und „Veränderungen in bedeutendem Umfang“ verwendet. Die Begriffe beschreiben jeweils eine unterschiedliche Kategorie: nachteilig kann schnell eintreten, erhebliche Schäden wären eine höhere Kategorie. Die fast synonymhafte Verwendung der Begriffe weckt Zweifel, ob das so gewollt wurde. Die vielen uneinheitlichen, nicht definierten Begriffe bedeuten für die Unternehmen ein hohes Maß an Unsicherheit. Die Begriffe sollten deshalb vereinheitlicht werden, damit sie auch durch Staatsanwaltschaft und Polizei vollzogen werden können. Ansonsten droht eine Anwendung verschiedener Maßstäbe in Deutschland, die rechtsstaatlich bedenklich wäre.

Bezüglich der Definition „**Lebensraum**“ in § 330d Abs. 1 Ziff. 3 StGB-E wird auf die Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG verwiesen. Gleiches gilt bei der Definition „**natürlicher Lebensraumtyp**“ - hier wird ebenfalls auf die Richtlinien 92/43/EWG verwiesen. Derartige Verweisungen auf andere Rechtsakte führen zu Unverständlichkeit und erscheinen schwierig, zumal auch diese Richtlinien für juristische Laien und damit für den Großteil der Rechtsanwender schwer zu lesen und zu verstehen sind.

Wenn man sich überlegt, dass sich die Strafandrohung gegen alle Menschen unabhängig von ihrer intellektuellen Leistungsfähigkeit, Bildungsstand, Ausbildung usw. richtet, egal ob sie als Unternehmer, Mitarbeiter eines Unternehmens oder sonstige Mitbürger betroffen sind, drängen sich daher massive rechtsstaatliche Bedenken hinsichtlich der Eindeutigkeit und Verständlichkeit des Begriffs auf.

Bei etlichen Straftatbeständen ist das „**Herbeiführen erheblicher und nachhaltiger Schäden**“ als Tatbestandsmerkmal zu finden. Was damit konkret gemeint ist, bleibt unklar. Man kann nur hoffen, dass damit eine einzelne Handlung gemeint ist und nicht auch das unabgestimmte Zusammenwirken vieler Akteure mit vergleichbaren Gesetzesverstößen. Davon geht offenbar auch der Referentenentwurf aus, wenn er unter dem Stichwort Überkriminalisierung herausarbeitet, dass ein einzelnes Fahrzeug, das ohne Betriebserlaubnis fährt, wohl kaum erhebliche Schäden oder nachhaltige Veränderungen durch Abgase herbeiführen kann (vgl. Seite 56 des Referentenentwurfs). Möglicherweise ist eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext sinnvoll, um gar nicht erst Diskussionen dazu aufkommen zu lassen.

Probleme bereitet auch die Definition von § 330 Abs. 2 StGB n.F., der sich mit dem **besonders schweren Fall einer Umweltstraftat** befasst. Immerhin wird dadurch eine Strafandrohung von ein bis zehn Jahren Freiheitsstrafe ausgelöst. Dort wird als Tatbestand neu eingeführt, wer „1. ein Ökosystem von beträchtlicher Größe oder beträchtlichem ökologischen Wert oder einen Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets zerstört oder derart weitreichend und erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach langer Zeit beseitigt werden kann, 2. ein Gewässer, den Boden oder die Luft derart weitreichend und erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach langer Zeit beseitigt werden kann,“

Nicht nur in diesem Zusammenhang hat man den Eindruck, dass bei der Auswahl der Formulierungen zwar der Wortlaut der Richtlinie übernommen wird, aber die dortigen problematischen Unklarheiten nicht beseitigt werden. Vielmehr wird wohl vor allem auf Konkretisierungen durch Gerichte vertraut. Dies erscheint aber gerade in einem Strafgesetz verfassungsrechtlich nicht mit dem Bestimmtheitsgrundsatz vereinbar.

Anmerkungen im Einzelnen

Zu § 324 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 StGB-E

Das EU-Recht verlangt in Art. 3 Abs. 1 der RL 2024/1203, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die „aufgeführten Handlungen unter Strafe gestellt werden, wenn sie rechtswidrig sind und vorsätzlich begangen werden, und die in Absatz 4 dieses Artikels genannten Handlungen, wenn sie rechtswidrig sind und zumindest grob fahrlässig begangen werden.“

Zu diesen Tatbeständen gehört in Art. 3 Abs. 3 lit. m) der RL 2024/1203 auch die „unbefugte Entnahme von Wasser aus Gewässern“: „m) die Entnahme von Oberflächen- oder Grundwasser im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, wenn eine solche Handlung den ökologischen Zustand oder das ökologische Potenzial von Oberflächengewässerkörpern oder den quantitativen Zustand der Grundwasserkörper erheblich schädigt oder dazu geeignet ist, diesen erheblich zu schädigen;“

Dies soll in § 324 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 StGB-E zweifach über eine 1:1 Umsetzung hinausgehend umgesetzt werden: Im Absatz 1 Satz 2 fehlt das Wort „erheblich“. Durch die unveränderte Bezugnahme des Absatzes 3 auf Absatz 1 (neu) wird nunmehr auch die einfache Fahrlässigkeit bei unbefugten Entnahmen bestraft. Hier müsste daher neu formuliert werden: „(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 fahrlässig oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 grob fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“

Gleiches gilt für § 324a Abs. 3 StGB-E (Ziffer 1 ist hier durch das Wort „erheblich“ gelöst); auch hier wird durch die unveränderte Bezugnahme auf den jeweiligen Absatz 1 auch leichte Fahrlässigkeit bestraft. Korrekt ist die Umsetzung des Fahrlässigkeits-Vorwurfs nur in § 325 Abs. 5 (alt) bzw. Abs. 3 (neu) StGB für Luftverunreinigungen; hier ist grobe Fahrlässigkeit erforderlich.

Zu § 324a Absatz 1 und § 325a StGB-E

Die neu eingeführten Delikte für Energieformen „Geräusche“, „Erschütterungen“, „thermische Energie“ und „nichtionisierende Strahlen“ werden in der EU-Richtlinie zwar in den Erwägungsgründen als Energieformen benannt, nicht jedoch ausdrücklich als strafbare Immissionen geregelt. Dies sollte im Sinne einer 1:1 Umsetzung geprüft werden.

Zu § 327 Absatz 2

Hier werden nur Genehmigungen oder Planfeststellungen angesprochen. Nicht erfasst sind damit wasserrechtliche Erlaubnisse und potenziell auch die planungsrechtliche Zulassung für die Eisenbahn. Der korrekte Oberbegriff lautet „Zulassung“.

Zu § 327a StGB (neu): Die unerlaubte Ausführung von Vorhaben, die einer UVP oder Vorprüfung nach dem UVPG unterliegen.

Die Richtlinie stellt hier nur das rechtswidrige und vorsätzliche Ausführen dieser Vorhaben unter Strafe. Der Gesetzesentwurf sollte entsprechend angepasst werden.

Der Paragraph kann aus Sicht von Unternehmen zudem so missverstanden werden, dass bereits eine unterlassene oder fehlerhafte Durchführung einer UVP bzw. Vorprüfung bei ansonsten erteilter Genehmigung zur Strafbarkeit führt. Dies würde das Risiko für Unternehmen unheimlich erhöhen und unter Umständen bestehende Genehmigungen angreifbar machen.

Aus unserer Sicht bleibt der Sinn dieser Sonderstellung daher offen, zumal die Regelung nicht im UVPG aufgegriffen wird. §327a sollte daher gestrichen werden.

Zu § 30 OWiG

Laut BMJV soll „zur Umsetzung der Sanktionsvorgaben der Richtlinie für juristische Personen (soll) im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) der Höchstbetrag der Verbandsgeldbuße im Falle von vorsätzlichen Straftaten einer Leitungsperson von derzeit zehn auf künftig 40 Millionen Euro angehoben werden. Im Falle einer fahrlässigen Straftat soll der Höchstbetrag der Verbandsgeldbuße von derzeit fünf auf künftig 20 Millionen Euro erhöht werden.“

Art 7 der RL gilt aber ausschließlich für die in der RL geregelten umweltbezogenen Delikte. § 30 OWiG gilt hingegen umfassend für alle Arten von Ordnungswidrigkeiten, also auch solche, die nicht umweltbezogen und nicht Regelungsgegenstand der RL sind. Dass eine solch umfassende, generelle Anhebung des Sanktionsmaßes auf das Vierfache der bisherigen Sanktionsandrohung unter dem ausschließlich auf das Umweltstrafrecht bezogenen Gesetzestitel „Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt“ versteckt wird, ist aus unserer Sicht nicht vereinbar mit dem Anspruch an „Better Regulation“. Ein solches Vorgehen stößt auf deutliche Kritik seitens der Wirtschaft. Im Übrigen ist auch diese Ausweitung von Umweltdelikten auf alle Arten von Ordnungswidrigkeiten ein weiterer Fall von Goldplating.

Allerdings mag es sein, dass diese massive Erhöhung der Bußgelder in § 30 OWiG von Unternehmensseite akzeptiert werden könnte, wenn hiermit weitere Bestrebungen für ein Unternehmenssanktionsgesetz oder weitere OWiG-Änderungen i. S. einer schärferen Unternehmenssanktionierung nicht weiterverfolgt werden.

C. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Hauke Dierks

Leiter des Referats Umweltpolitik
Bereich: Umwelt, Energie und Industrie
Tel. 030/20308-2208
Mail: dierks.hauke@dihk.de

Hildegard Reppelmund

Referatsleiterin Wettbewerbsrecht, Kartellrecht, Vergaberecht, Wirtschaftsstrafrecht
Bereich: Recht
Tel. 030/ 20308-2702
Mail: reppelmund.hildegard@dihk.de,

D. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.